

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen gegenüber Unternehmern i.S. d. § 130 BGB ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, DIN - Normen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eine Garantiezusage ist im Zweifel nicht erfolgt.

(3) Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB Lager (Ort) einschließlich normaler Verpackung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Grundsätzlich gelten die Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Der Beginn der Lieferzeit setzt folgendes voraus:

- die Abklärung sämtlicher technischer Fragen durch Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben - wie vertraglich vereinbart -
- Zahlungseingang der vereinbarten Anzahlung bei uns
- die rechtzeitige, ordnungsgemäße und ausreichende Belieferung unserer Firma durch Ihre Vorlieferanten (soweit nicht ein Verschulden unseres Hauses an Verzögerungen besteht)
- die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden angezeigt wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn die bisherig erbrachte Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht zu gebrauchen.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerung durch unser Haus zu vertreten ist. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen unseres Hauses binnen angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Lieferungs- oder Leistungsverzögerung vom Vertrag zurück tritt oder weiterhin Lieferung wünscht. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

(4) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. In jedem Fall beschränkt sich eine Haftung, soweit sie nicht rechtswirksam ausbedungen wurde auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden, soweit keine von uns zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt.

(5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Käufers ist unser Haus berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Unser Haus kann sich hierzu auch eine Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Käufer an unser Haus, als Ersatz für die entstehenden Lagerkosten - ohne weiteren Nachweis - pro Woche pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch Euro 50,00 pro Woche zu bezahlen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann unser Haus den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Käufer fordern. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf ein schriftliches Abnahmeverlangen unseres Hauses schweigt oder erklärt, die Ware nicht abzunehmen, kann unser Haus die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unser Haus ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 20 % des vereinbarten Bruttokaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens von dem Käufer fordern.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Mängelhaftung:

(1) Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, daß dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich schriftlich gegenüber unserem Hause zu rügen. Nach Ablauf von 7 Tagen seit dem Lieferungsdatum gilt die Ware als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware im Rahmen eines Stichprobenmäßig auch im Hinblick auf die elektronische Ausführung und funktionsgerechte Einsatzfähigkeit durchgeführter Überprüfung hätten festgestellt werden können. Warenrücklieferung wegen beanstandeter Lieferung sind nur nach vorheriger Abstimmung mit unserem Haus unter konkreter Bezugnahme auf die Beanstandung zulässig. Bei sämtlichen beanstandungsbedingten Rücklieferungen trägt der Käufer die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs bis zum Eingang der zurückzuliefernden Ware.

(2) Unser Haus hat als Verkäufer Sachmängel der Ware, die sie von Dritten bezieht, und unverändert an den Käufer weiter liefert, nicht zu vertreten. Ihre Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung übernimmt unser Haus keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware i. S. d. § 443 BGB.

Eine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen der Vertragsanbahnung seitens unseres Hauses über Veränderungsmöglichkeiten der Ware beraten worden ist. Eine Sachmängelhaftung ist des weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Soweit auf Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen etc. unseres Hauses gegebenenfalls informatorisch Garantie- oder Gewährleistungsgaben der Hersteller der gelieferten Waren gemacht werden, so ist dies für unser Haus im Verhältnis zum Kunden unverbindlich. Etwaige Garantie- oder Sachmängelhaftungsansprüche unseres Hauses gegenüber dem Hersteller der gelieferten Ware werden mit Anlieferung der Ware an den Kunden abgetreten, der diese Abtretung mit der tatsächlichen Entgegennahme der Ware annimmt. Weitergehende Ansprüche zwischen unserem Haus und dem Käufer im Rahmen einer gegebenenfalls mitgeteilten Herstellergarantie bestehen nicht, auch soweit unser Haus im Einzelfall kulanzweise die logistische Abwicklung eines Garantiefalles, insbesondere die Weiterleitung eines Produkts zur Überprüfung an den Hersteller übernimmt.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor unserer Inanspruchnahme die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. Wir werden den Kunden hierbei unterstützen. Auch im Fall des Bestehens gesetzlicher Gewährleistungsansprüche unseres Hauses gegenüber dem Hersteller ist in vorbeschriebener Art und Weise zu verfahren. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt.

(4) Wenn und soweit der Kunde hiernach nicht befriedigt ist, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ausgetauschte Waren oder Teile hiervon sind unser Eigentum und an uns herauszugeben. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind in Ziffer 7 geregelt.

(5) Im Fall des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt bei den Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

(6) Wenn der Kunde wegen unserer nicht ordnungsgemäßer Leistung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf unser Verlangen innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.

(7) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Sachmangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen.

(8) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In der Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch uns ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Die Bearbeitung einer Mängelanzeige führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Dies gilt auch, wenn wir auf Mängelanzeige des Kunden eine Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vornehmen. Eine Nachbesserung kann ausschließlich auf die Verjährung des de Nachbesserung neu entstandenen Mängel Einfluss haben. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden gem. §§ 478, 479 BGB unberührt, vorausgesetzt der Kunde hat die ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt. Die gesetzlichen Regelungen über die Ablaufhemmung und Hemmung der Verjährungsfristen bleiben unberührt.

§ 7 Gesamthaftung:

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes genannt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

(2) Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruht oder wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Sie gilt auch nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware übernommen haben und diese Garantie gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die geltend gemachten Schäden abzusichern.

(2) Unsere Ersatzpflicht ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden, jedenfalls auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

(3) Die Ansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels aus unzulässiger Handlung oder Haftungsansprüche wegen Vorsatzes geltend gemacht werden.

(4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz aus vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche gem. § 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche aus Delikt oder bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit.

§ 8 Software:

Wenn eine Bestellung Software oder sonstiges geistiges Eigentum enthält, wird solche Software - oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden vom Unternehmen gemäß den Bedingungen der beiliegenden Lizenzvereinbarung geliefert. Nichts in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist so auszulegen, daß irgendwelche Rechte oder Lizenzen zur Verwendung von Software auf irgend eine Weise oder zu irgend einem Zweck gewährt werden, die nicht ausdrücklich durch solch eine Lizenzvereinbarung zugelassen sind. Wenn nicht anderweitig schriftlich durch einen berechtigten Unterzeichner des Unternehmers dargelegt, ist das Unternehmen nicht Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt die Lizenz direkt vom Hersteller oder vom Lizenzgeber des Herstellers.

§ 9 gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte:

An den Produkten inkl. Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen u. ä. Unterlagen sowie an Software bestehen i. d. R. gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte der Hersteller / Lizenzgeber. Hinweise auf solche Schutzrechte auf den Produkten dürfen vom Kunden nicht verändert, abgedeckt oder beseitigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall eines etwaigen Weiterverkaufs - auf die vorgenannten Schutzrechte und Lizenzbedingungen der Hersteller und auf die in den Lizenzbedingungen genannten Einschränkungen hinzuweisen. Für Schäden aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte haften wir nur, wenn uns bekannt war oder hätte uns bekannt sein müssen, daß solche bestehen und diese dazu führen, daß sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist unsere diesbezügliche Haftung auf den Faktorenwert der Ware beschränkt.

§ 10 Lieferland:

Alle von uns gelieferten Produkte sind zur Benutzung und Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Produkten kann für den Kunden genehmigungspflichtig sein. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig nach den deutschen Bestimmungen nach dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 65760 Eschborn-Taunus nach den gegebenenfalls einschlägigen US-Bestimmungen beim bureau of industry and security (BIS), US department of commerce, Washington D.C., 20320 erkundigen. Im Fall der Wiederausfuhr obliegt es dem Kunden, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen,

bevor er solche Produkte exportiert. Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis von uns, bedarf gleichzeitig die Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns gegenüber.

§ 11 Eigentumsvorbehalt:

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden, außer für den Fall der Leasing - Finanzierung jedoch nicht gestattet. Für den Fall des Leasings sichert der Käufer dessen Einverständnis zu den vorliegenden AGB zu.

(4) Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt in Höhe des Fakturaendbetrages an uns abgetreten.

(5) Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde weiter ermächtigt, ohne daß hiervon unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, berührt wird. Wir werden jedoch die abgetretenen Forderungen so lange nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte und Informationen zu verschaffen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendig sind.

(6) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

(7) Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieses wird unentgeltlich für uns verwahrt. Die oben vereinbarte Vorausabtretung gilt in den vorgenannten Fällen nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiter veräußert wird. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Angaben der für eine Intervention notwendigen Informationen zu benachrichtigen. Hieraus entstehende Kosten, die nicht von den Dritten begetrieben werden können, gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl und auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20 % übersteigt.

§ 12 Vertragsverletzung durch den Kunden:

Im Fall einer vertraglichen Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist unser Haus nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten, angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 13 Geheimhaltung Datenschutz und Datenspeicherung:

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung zugänglich werdenden Daten und Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unseres Hauses erkennbar sind, vertraulich zu behandeln, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen, noch an Dritte herauszugeben, noch in irgendeiner Weise zu werten. Unser Haus ist berechtigt, die aus Anlaß der Geschäftsverbindung bekannt gewordenen Daten über den Kunden selbst sowie über Dritte nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Kundendaten werden gem. § 33 BDSG gespeichert. Der Kunde erkennt an, von einer etwaigen Speicherung und/oder Übermittlung seiner Kundendaten Kenntnis erlangt zu haben und auf eine besondere Benachrichtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 BDSG zu verzichten.

§ 14 Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts / Aufrechnungsverbot:

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen unseres Hauses ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen liegen rechtskräftig festgestellte oder durch unser Haus schriftlich anerkannte Gegenansprüche des Käufers zugrunde.

§ 15 Erfüllungsort-Gerichtsstand / anwendbares Recht:

Sämtliche Verpflichtungen aus der mit unserem Haus bestehenden Geschäftsbeziehungen sind an unserem Sitz zu erfüllen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen unserem Haus und dem Käufer - auch im Zusammenhang mit Wechsel- und Scheckansprüchen - ist Augsburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der CISG / UN-Kaufrechts.

§ 16 Vertragsverbindlichkeit:

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Leistungsbedingungen unseres Hauses oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Käufer unwirksam seien oder unwirksam werden sollte, bleibt hiervon die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses im übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaig unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.